



# Amtsblatt

Ausgabe 7/2023 am 4. Mai 2023



Foto: Stadt Stein

## Stein kommt ins Rollen beim STADTRADELN 2023

Stein rollt wieder und nimmt vom 1. Mai bis 21. Mai 2023 am bundesweiten STADTRADELN teil. Alle, die in der Stadt Stein wohnen und/oder arbeiten, einem Verein angehören, eine (Hoch-)Schule besuchen, Mitglieder des Stadtrates oder anderer politischer Gremien sind, können beim STADTRADELN mitmachen!

Bei der deutschlandweiten Aktion STADTRADELN sollen 21 Tage möglichst viele Alltags- und Freizeitwege mit dem Fahrrad zurückgelegt werden - jeder Kilometer zählt! Warum? Als Beitrag zur Radförderung, für mehr Klimaschutz und mehr Lebensqualität.

Die Stadt Stein beteiligt sich nun seit zwölf Jahren in Folge an der Aktion STADTRADELN - im Wettkampf mit den anderen Landkreiskommunen. Alle Bürgerinnen und Bürger sind wieder herzlich eingeladen, sich an diesem Mobilitätswettbewerb zu beteiligen, einen kleinen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und nebenbei vielleicht gleich noch die Freude am Radfahren (wieder) zu entdecken. Um den stadtinternen Wettkampf spannend zu machen, kann man Teams beitreten oder neu gründen. Dem "Offenen Team - Stein" können sich übrigens alle anschließen, die sich keinem gesonderten Team zuordnen möchten.

Fortsetzung auf Seite 2

## Inhaltsverzeichnis

- S. 1 - 4    Aktuelles aus der Stadt Stein
- S. 5 - 8    Veranstaltungen
- S. 8        Stellenangebote
- S. 9 - 19   Amtliche Bekanntmachungen
- S. 24      Allgemeine Informationen

Redaktionsschluss für die Ausgabe 8/2023 ist am Freitag, 5. Mai 2023 um 12 Uhr. Die nächste Ausgabe erscheint am 19. Mai 2023.

Fortsetzung von Seite 1

Anmelden können Sie sich online unter [www.stadtradeln.de/stein](http://www.stadtradeln.de/stein) oder in der kostenlosen App.

Mit der STADTRADELN-App (Entwickler: Klima-Bündnis) kann man gefahrene Kilometer ganz einfach per GPS tracken und die App schreibt die Kilometer dem Team und der Stadt Stein gut. In der Ergebnisübersicht sieht man auf einen Blick, wo Team und Kommune im Ranking stehen.

Das STADTRADELN wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V. (AGFK Bayern) zusammen mit dem Klima-Bündnis e.V. organisiert.

Für weitere Informationen steht das Stadtbauamt gerne zur Verfügung:  
E-Mail: [stein@stadtradeln.de](mailto:stein@stadtradeln.de)  
Tel. 0911 / 6801 - 1441  
Anmeldung und allgemeine Informationen unter [www.stadtradeln.de](http://www.stadtradeln.de)



**Stein ist dabei! 1.-21. Mai 2023**

# Stadtradeln

**Jetzt anmelden!**  
Mitmachen & Gewinnen

Gemeinsam.  
Mehr Radförderung.  
Mehr Klimaschutz. Mehr Lebensqualität.

[www.stadtradeln.de](http://www.stadtradeln.de)  
→ Eigenes Team anmelden oder  
→ "Offenes Team - Stein" beitreten

**STADTRADELN**  
Radeln für ein gutes Klima

Fahrradfreundliche  
Kommune Stadt Stein

**STADT STEIN**  
[www.stadt-stein.de](http://www.stadt-stein.de)

## An Fasching lieben gelernt: Brigitte und Georg Abraham feiern Eiserne Hochzeit

Wir schreiben das Jahr 1958. Die Hula-Hoop-Reifen erobern Deutschland und Elvis Presley trifft als Wehrpflichtiger zu seinem Dienst in der Bundesrepublik ein. Diese Meldungen verdeutlichen die außergewöhnlich lange Ehe von Brigitte und Georg Abraham. Am 11. April 1958 heiratete das Ehepaar und feiert nun, 65 Jahre später, Eiserne Hochzeit. Zu diesem außergewöhnlichen Jubiläum empfing das Ehepaar Steins Ersten Bürgermeister Kurt Krömer.

"Kennengelernt haben wir uns auf einem Faschingsball", erzählt Georg Abraham, "im Jahr 1956". In einem Gasthof im Nürnberger Stadtteil Buch geschah es um Brigitte und Georg. Die Hochzeitsglocken läuteten zwei Jahre später in der Nürnberger Kirchengemeinde St. Johannis. Sie bekamen einen Sohn, der heute selbst glücklich verheiratet ist. Im Jahr 1975 wurden die beiden zu Steinern. In Deutenbach kauften sie eine Wohnung und fühlen sich dort bis heute wohl.

Doch auch schwere Zeiten meisterte das Paar gemeinsam: Als die Werkstatt, in der Georg Abraham als Kraftfahrzeugtechnikermeister arbeitete, Pleite ging, war er 45 Jahre alt. "Ich hörte damals immer wieder, dass ich zu alt für andere Stellen sei", erzählt Georg Abraham. Doch er hatte Glück: Mit seinem Schäferhund trat er der Hundestaffel eines Wachdienstes bei und fasste wieder Fuß im Berufsleben. Anschließend schulte er um und arbeitete noch 15 Jahre in der Büroeinrichtungsplanung bei Siemens. "Man könnte sagen, dass



Foto: Stadt Stein

es nur wegen unseres Hundes damals wieder bergauf ging", erklärt Brigitte Abraham. Ihr Leben lang hatte die Familie einen Hund, zeitweise auch zwei. Fast alle Hunde waren halterlose Tiere, die das Paar vom Tierschutzbund übernahm. Georg Abraham war 1980 dem Verein Deutscher Schäferhunde beigetreten und engagierte sich unter anderem als Vorsitzender in der Ortsgruppe Stein-Deutenbach.

Erster Bürgermeister Kurt Krömer gratulierte zu diesem Jubiläum im Namen der Stadt Stein und überbrachte auch Glückwünsche von Landrat Matthias Dießl. Wir wünschen Brigitte und Georg Abraham noch viele glückliche gemeinsame Jahre und dass sie sich den großen Respekt und die Liebe füreinander bewahren.

Wie geht's weiter  
auf dem Weihersberg?



STADT STEIN

# Bürger- beteiligung

Gemeinsam gestalten wir den Weihersberg |  
Bringen Sie Ihre Ideen in den Planungsprozess ein |

WANN?

Freitag, 26. Mai und Mittwoch, 14. Juni 2023  
von 19 bis 21 Uhr

?!  
?

WO?

Grundschule, Neuwerker Weg 29,  
90547 Stein



## Sind Pass und Ausweis noch gültig?

Immer wieder kommt es vor, dass die Reise gebucht ist, die Koffer gepackt sind, man einen letzten Blick in den Reisepass wirft und mit Schrecken feststellt, dass dieser bereits abgelaufen ist. Überprüfen Sie daher Ihre Personalausweise und Reisepässe rechtzeitig vor Reisebeginn.

Denken Sie bitte auch an Ihre Kinder, denn Ihr Kind benötigt bei Auslandsreisen ebenfalls einen eigenen Pass oder Ausweis (auch Babys und Kleinkinder).

Grundsätzlich gilt: Eine Verlängerung abgelaufener Ausweise oder Pässe ist nicht möglich. Die Gebühren für neue Ausweise



Foto: Stadt Stein

dokumente sind bei Antragstellung zu entrichten. Zur Beantragung ist eine persönliche Vorsprache beim Ausweis- und Passamt erforderlich. Vereinbaren Sie daher telefonisch einen Termin bei uns oder kommen Sie einfach zu den gewohnten Öffnungszeiten vorbei.

Bitte beachten Sie, dass ein Reisepass mindestens 1 Monat vor Ablauf der Gültigkeit (bzw. vor Reisebeginn) beantragt werden sollte.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Website unter [www.stadt-stein.de](http://www.stadt-stein.de).

Welche Dokumente zur Einreise in andere Staaten benötigt werden, hängt von den Einreisebestimmungen des Zielreiselandes ab. Es ist daher dringend erforderlich, dass sich Reisende rechtzeitig vor Reiseantritt bei der jeweiligen Botschaft oder beim Reiseveranstalter selbst nach den aktuellen Einreiseformalitäten erkundigen. Die Passbehörden sind nicht befugt, verbindliche Auskünfte über Einreisebestimmungen in andere Länder zu erteilen.

Über Einzelheiten zu den jeweils aktuellen Einreise- und Sicherheitsbestimmungen der Länder können sich Reisende unter

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> informieren.

Ihr Ausweis- und Passamt



**Mittwoch**  
**24.05.**  
16:30–20:30 Uhr

**STEIN**  
BRK-Heim  
Hauptstraße 69 a  
[www.blutspendedienst.com/stein](http://www.blutspendedienst.com/stein)

**i** Bitte zum Termin mitbringen:  
Personal- und Blutspendeausweis  
(falls vorhanden)!

**Blutspendedienst**  
des Bayerischen Roten Kreuzes



Auch ohne Terminreservierung ist eine Spende möglich, mit Terminreservierung können Sie jedoch wertvolle Zeit sparen.

Bitte Ausweis und falls vorhanden Blutspendeausweis - gerne auch digital - mitbringen.

Der Blutspendedienst und die BRK-Bereitschaft Stein freuen sich auf viele Spenderinnen und Spender!

## Fuerteventura, die "Große Glückselige"

**Ein AV-Abend, gestaltet von Angela Alkov und Norbert Ott (NOAA-Projekt)**

"Manche bezeichnen sie auch als hässlichste (Lava)-Geröllinsel der Kanaren. So hat uns, die schon fast alle Kanarischen Inseln besucht haben, Fuerteventura nie besonders gereizt."

"2021, auf der Suche nach einem sicheren Sonnenziel über die Weihnachtsfeiertage, das nicht allzu weit von Nürnberg entfernt liegt, fiel die Wahl dann doch auf Fuerteventura.

Auf der Fahrt vom Flughafen zum Urlaubsquartier wurde es uns schon etwas bange, links und rechts der Straße flache, gelblichgraue Hügel ohne Bewuchs. Was sollen wir da nur zwei Wochen machen? Schnell jedoch zeigten sich Fuerteventuras viele versteckte Reize und Orte, die entdeckt werden wollen und die wir auf dieser Insel so nie erwartet hätten wie z. B. felsige, kleine Buchten, die nur über unbefestigte Straßen erreichbar sind, Felsbögen, kleine Palmenoasen und ein Tal, durch das sogar Wasser fließt.

Am Urlaubsende kam es wie, es kommen musste: Wir hätten noch länger bleiben können."

**Am Dienstag, den 16. Mai 2023, um 19.30 Uhr  
in den Räumen des Steiner Foto-, Film- und Videoclubs e.V. im Keller der Grundschule, Mühlstr. 29 in Stein  
Veranstalter: Steiner Foto-, Film- und Videoclub e.V.  
Eintritt frei!**



Foto: SFC

SAMS Das Förderwerk St. Albertus Magnus Stein e.V. lädt ein:

**Paris-Havanna**  
Eine Reise mit Soloflöte und Klavier  
mit Daniela und Alberto Rosas

St. Albertus Magnus Stein, Pfarrsaal  
Samstag, 13. Mai 2023 um 19:00 Uhr  
Abendkasse ab 18:00 Uhr: 12 €, ermäßigt 10 €

## Eine Reise von Paris nach Havanna Konzert am 13. Mai 2023

Zu einem besonderen Konzert lädt das Förderwerk St. Albertus Magnus Stein e.V. ein.

Zu Gast sind die beiden jungen Profi-Musiker Daniela und Alberto Rosas, die uns mitnehmen auf eine musikalische Reise von Paris nach Havanna, der Hauptstadt ihrer kubanischen Heimat. Die sympathischen Geschwister - Daniela am Klavier, Alberto an der Flöte - verzaubern ihre Zuhörer:innen mit mitreißender Musik aus zwei Welten. Dabei harmonisieren klassische und exotische Klänge und Rhythmen.

**Am Samstag, den 13. Mai 2023, um 19 Uhr,  
Abendkasse ab 18 Uhr  
im Pfarrsaal St. Albertus Magnus Stein,  
Albertus-Magnus-Str. 23  
Eintritt: 12 €, ermäßigt 10 €**

## BESSER ZUSAMMEN SINGLE

### SINGLE FORUM STEIN nimmt Singles in den Blick

Unter diesem Motto steht die Werbekampagne einer Gruppe aus Stein, die sich schon länger Gedanken darüber macht, wie Kirche für Singles (dazu gehören Alleinstehende, Geschiedene, Verwitwete, Alleinerziehende, bewusst Alleinlebende, junge und ältere Singles, ...) einen Raum für Begegnung anbieten kann. Ziel ist es Vernetzung, Gemeinschaft und Austausch zu ermöglichen und so auch der Vereinsamung in der Gesellschaft entgegenzuwirken.

"Seit 2019 beschäftigen wir uns mit dem Thema 'Single sein', entwickeln Ideen und Angebote für Singles in Stein und Umgebung. Dazu gehören Ausflüge, Themenabende, gemeinsame Veranstaltungsbesuche, Single-Stammtisch, Begegnungsspaziergänge, Kochabende, Online-Talks, u.v.m.", berichtet Peter Geuder, Kirchenvorsteher der Martin-Luther-Kirche und Initiator des Singleforum.Stein.

"Unser monatlicher Newsletter erreicht bereits schon über 100 Interessierte und über die Internetplattform nebenan.de finden immer wieder Leute aus der Nachbarschaft zu uns, die bisher mit Kirche noch nicht viel zu tun hatten."

Um sich noch besser untereinander zu vernetzen, hat das Team einen eigenen Account in der "Churchpool-App" eingerichtet. Die kostenlose App kann man sich einfach herunterladen und auch ohne Registrierung die vielfältigen Angebote von Gemeinden und Kirchen einsehen. Unter "Singleforum.Stein" werden regelmäßig News mit interessanten Artikeln zum Singlesein eingestellt und auf der Event-Seite werden kommende Termine gut übersichtlich darge-



SINGLE FORUM  
STEIN

BESSER ZUSAMMEN SINGLE  
SINGLEFORUM.STEIN@ELKB.DE

FINDE UNS IN DER CHURCHPOOL-APP  
Laden im App Store  
JETZT BEI Google Play

stellt. Wer gerne mehr Kontakt haben möchte, kann nach der Registrierung auch verschiedenen Interessensgruppen beitreten (z.B. Natur, Kochen, Kultur, ...) oder datenschutzkonform über den Chat mit einzelnen Teilnehmern kommunizieren.

#### Sie möchten mehr wissen? Dann nehmen Sie Kontakt auf:

Telefonisch (Pfarramt Martin-Luther) unter 0911 / 676197, per E-Mail: [singleforum.stein@elkb.de](mailto:singleforum.stein@elkb.de) oder besuchen Sie uns direkt an unserem Stand auf dem Steiner Stadtfest am 7. Mai von 13 - 18 Uhr und beim Abend der Begegnung auf dem Kirchentag am 7. Juni in der Nähe der Sebalduskirche Nürnberg.

Infos zur Singlearbeit in der Evangelischen Landeskirche bzw. dem Kooperationspartner im Amt für Gemeindedienst finden Sie unter: [www.singlesundkirche.de](http://www.singlesundkirche.de)

## Montagstreff der Paul-Gerhardt-Gemeinde in Stein-Deutenbach, Goethestraße 3

### Montag, den 8. Mai 2023, um 15.30 Uhr

Kaffee & Torte, "Geheimnisvoller Schwarzwald" zweiter Teil, Powerpoint-Präsentation mit Referentin Ute Finzel

### Montag, den 22. Mai 2023, um 15.30 Uhr

Kaffee & Kuchen, "Mein Jahr in Papua-Neuguinea", Powerpoint-Präsentation mit Referentin Renate Heilmann

## Stadtbücherei geschlossen

Die Stadtbücherei ist am Freitag, 5. Mai 2023 aus technischen Gründen für den Parteverkehr geschlossen.

Am Montag, 8. Mai 2023 ist das Team wieder für Sie da.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.



STADT STEIN  
BÜCHEREI

## Lobpreisabend in der LKG Am Samstag, den 13. Mai 2023

Die CVJM-Band aus Markt Erlbach kommt zur Landeskirchlichen Gemeinschaft Stein in die Loschgestraße 21. Zusammen mit dem Jugendkreis der LKG gestaltet sie einen Lobpreisabend.

Am Samstag,  
den 13. Mai 2023,  
um 18.30 Uhr,  
Einlass ab 18 Uhr  
Loschgestraße 21 in Stein  
Veranstalter: LKG Stein  
kleine Snacks und Häppchen  
werden angeboten.

Eintritt frei!



## Gemeinschaftliches Schlagzeugkonzert am Samstag, den 20. Mai 2023, in Fürth

Musikschulen im Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen wirken in ihrem kommunalen Zuständigkeitsbereich. Gleichzeitig ziehen die Musikschulen an einem gemeinsamen Strang und arbeiten im Sinne ihres öffentlichen Auftrages und ihrer Schülerinnen und Schülern stadtgrenzenübergreifend zusammen.

Musikschulen stellen ihre Arbeitsergebnisse in gemeinsamen Konzerten vor und lernen so von- und miteinander.

Die Schlagwerk-Ensembles "Steinschlag" und "Sambarulho" (Leitung Florian Leuthold) sowie "Drum machine" (Leitung Wolfram Glaser) der Musikschule Stein gastieren am

**Samstag, den 20. Mai 2023, um 18 Uhr**  
im Konzertsaal der Musikschule Fürth, Südstadtpark 1



Bild: Musikschule Stein

und treffen auf die Trommelgruppe "Heartbeat on mission" (Leitung Eva Frey) der Musikschule Fürth.

Herzliche Einladung. Der Eintritt ist frei!

# Stadtfest in Stein

5./6./7.  
Mai

**Freitag, 5. Mai**  
**19 Uhr "Der Klappstuhl rockt"**  
im BRK-Innenhof, Hauptstr. 69 a


**Samstag, 6. Mai**  
**14 - 18 Uhr "Familien Stadt-Rallye"**  
**17 Uhr "Steiner Kulturfrühling"**  
am Mecklenburger Platz

**Sonntag, 7. Mai**  
**13 - 18 Uhr Stadtfest**

**Eintritt frei**

**STADT STEIN**  
www.stadt-stein.de

## Seniorenachmittag



### Seniorenachmittag der Stadt Stein

**Geselliger Nachmittag mit musikalischer Unterhaltung bei Kaffee und Gebäck**

Das Salontrio Ferenc Babari präsentiert beschwingte, erlesene Salonmusik, Potpourris und Czárdás-melodien. Kaffee und Kuchen sind im Eintrittspreis von 3 Euro enthalten. Der Veranstaltungssaal befindet sich im 1. OG, ein Aufzug ist vorhanden.

**Am Dienstag, den 9. Mai 2023, 15 - 17 Uhr**  
in der Alten Kirche, Alter Kirchplatz 8  
Eintritt: 3 €

## Vorlesestunde für Kinder ab 4 Jahren In der Stadtbücherei Stein

Alle Kinder ab 4 Jahren sind herzlich eingeladen, gemeinsam mit dem Team der Stadtbücherei in die bunte Welt der Bilderbücher einzutauchen, dabei lustige Geschichten zu erleben und spannende Abenteuer zu bestehen.

Es wird gelacht und gestaunt, erzählt, gemalt und dabei entdeckt, dass Bücher zu Freunden werden können. Einfach anmelden - Platz nehmen - zuhören! Alle Vorlesekinder bekommen ein Stempelkärtchen. Wenn das Kärtchen voll ist, öffnet sich die Schatztruhe. Die Teilnahme ist kostenlos.

**Die Vorlesestunde findet an folgenden Terminen um 16 Uhr und um 16.30 Uhr statt:**

**Dienstag, 16. Mai**  
**Dienstag, 13. Juni und**  
**Donnerstag, 15. Juni**



**STADT STEIN**  
BÜCHEREI

**Anmeldung unter:**  
**E-Mail: buecherei@stadt-stein.de**  
**Tel. 0911 / 6704815**

## vhs-Highlights aus dem Sommerprogramm im Mai



Hier finden Sie eine kleine Auswahl unserer- teilweise ganz neuen- Kursangebote aus dem aktuellen Sommerprogramm. In unserem Magazin sind alle neuen Kurse speziell markiert. Testen Sie den Frühjahrsspaziergang oder haben Sie Lust, eine neue Sprache zu lernen? Dann melden Sie sich schnell an und starten voller Elan in den Sommer. Wir freuen uns auf Sie!

**Frühjahrsspaziergang "walk & stretch":**  
14.5.23, 18 - 20 Uhr Kurs-Nr. 23S 1701 S  
21.5.23, 18 - 20 Uhr, Kurs-Nr. 23S 1702 S

**Gymnastik ab 60:**  
ab 8.5.23 10.15 - 11.15 Uhr, Kurs-Nr. 23S 1454 S

**Fit für Frühaufsteher:**  
ab 8.5.23, 9 - 10 Uhr, Kurs-Nr. 23S 1412 S

**Englisch A2 - Kleingruppe:**  
ab 10.05.23, 10.45 - 12.15 Uhr, Kurs-Nr. 23S 3116 S

**Italienisch Anfängerkurs:**  
ab 12.05.23, 10 - 11.30 Uhr, Kurs-Nr. 23S 3410 S

**Spanisch Anfänger-Intensivkurs:**  
ab 15.06.23, 9 - 12 Uhr, Kurs-Nr. 23S 3310 S

**"Wie kommt das Chaos in meine Wohnung?":**  
10.05.23, 19 - 20.30 Uhr, Kurs-Nr. 23S 5512 S

**Japanische Schwertkunst:**  
ab 12.05.23, 19.45 - 21.15 Uhr, Kurs-Nr. 23S 1930 S

**Kulinarische Reise durch Griechenland:**  
23.5.23, 17 - 21 Uhr, Kurs-Nr. 23S 2001 S

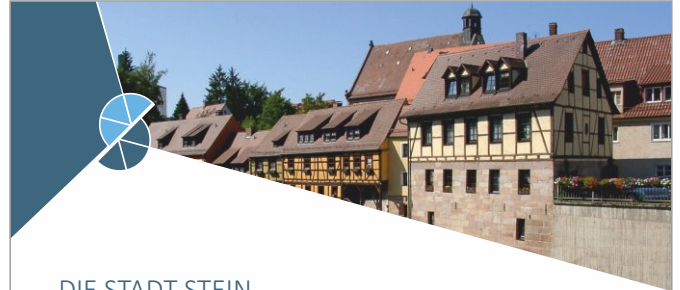
**Hula-Tanz:**  
24.5.23, 17 - 18.30 Uhr, Kurs-Nr. 23S 2505 S

**Führung durch das Klärwerk 1:**  
24.5.23, 17 - 18 Uhr, Kurs-Nr. 23S 7301 S

**Golf Schnupperkurs:**  
3.6.23, 14 - 16 Uhr, Kurs-Nr. 23S 1916 S

Infos und Anmeldung online unter [www.vhs-zirndorf-stein.de](http://www.vhs-zirndorf-stein.de) oder mit dem Anmeldebogen im vhs-Magazin, das an öffentlichen Stellen ausliegt.

## Stellenangebote



DIE STADT STEIN  
im Landkreis Fürth mit  
rund 15.000 Einwohner:innen  
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

FÜR DAS STADTBAUAMT eine:n  
**Stadtplaner:in**  
(w/m/d), in Vollzeit, unbefristet

FÜR DIE FINANZVERWALTUNG eine:n  
**Verwaltungs- oder  
Steuerangestellte:n**  
(w/m/d), in Vollzeit, unbefristet

FÜR DAS PERSONALAMT eine:n  
**Sachbearbeiter:in**  
(w/m/d), in Vollzeit, unbefristet

**Sachbearbeiter:in**  
für die Lohn- und Gehaltsabrechnung  
(w/m/d), in Vollzeit, unbefristet

AUSBILDUNG  
**Straßenwärter:in** (w/m/d)

Die ausführlichen Stellenangebote finden Sie unter:  
[www.stadt-stein.de/buergerservice/buergerservice/  
stellenangebote](http://www.stadt-stein.de/buergerservice/buergerservice/stellenangebote)  
oder direkt über diesen QR-Code



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

 **STADT STEIN**  
[www.stadt-stein.de](http://www.stadt-stein.de)



## Rechtsverordnung der Stadt Stein über die Freigabe von Verkaufssonntagen gem. § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) im Kalenderjahr 2023

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 745), geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. 2014, S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBl. Nr. 555), erlässt die Stadt Stein folgende Rechtsverordnung:

### § 1

Für die Verkaufsstellen der Stadt Stein wird folgender Sonntag im Kalenderjahr 2023 zum Verkauf freigegeben:

freigegeben für	Tag der Freigabe	Anlass der Freigabe	Zugelassene Verkaufszeiten	Beschränkungen auf bestimmte Handelszweige oder Ortsteile
Stadt Stein	07.05.2023	Stadtfest Stein	13:00 Uhr – 18:00 Uhr	Keine

### § 2

Die Verkaufsstellen dürfen an dem jeweiligen für sie freigegebenen Verkaufssonntag abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG während der zugelassenen Verkaufszeit geöffnet sein. Der freigegebene Sonntag wird auf die vier Verkaufssonntage gem. § 14 LadSchlG angerechnet.

### § 3

Für den Schutz der Arbeitnehmer, die an den freigegebenen Sonntag in den Verkaufsstellen beschäftigt werden, gilt § 17 LadSchlG. Daneben sind die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, sowie des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 01. April 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Stein, den 29.03.2023

STADT STEIN  
Kurt Krömer  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste  
Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Stein  
für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028  
in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Fürth und  
den Strafkammern des Landgerichts Nürnberg-Fürth**

Der Stadtrat der Stadt Stein hat in der Sitzung am 25.04.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Nürnberg-Fürth und das Amtsgericht Fürth gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von

08.05. bis 12.05.2023  
im  
Rathaus der Stadt Stein  
Hauptstr. 56, 90547 Stein  
Zimmer 118

während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder persönlich zu Protokoll

bei der  
Stadt Stein  
Hauptstr. 56, 90547 Stein  
Zimmer 118

Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) bzw. nach Abschnitt II Nrn. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Innern, für Sport und Integration vom 27. Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2 (BayMBl. Nr. 672), nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Stein, den 28.04.2023

STADT STEIN  
Urban  
Leiterin der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung

# Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Stein

(Bestattungs- und Friedhofssatzung - BFS) vom 18. April 2023

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Stein folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht:

### Erster Teil: Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

### Zweiter Teil: Die städtischen Friedhöfe

#### Abschnitt 1: Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

§ 3 Friedhofsverwaltung

§ 4 Bestattungsanspruch

#### Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten im Friedhof

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

### Dritter Teil: Die einzelnen Grabstätten - Die Grabmäler

#### Abschnitt 1: Grabstätten

§ 8 Allgemeines

§ 9 Arten der Grabstätten

§ 10 Reihengrabstätten für Erdbegräbnisse

§ 11 Familiengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbegräbnisse

§ 12 Belegung von Familiengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbegräbnisse

§ 13 Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen

§ 14 Urnenbeisetzungsstätten in Form von Nischen in Urnenwänden

§ 15 Urnenbeisetzung in Gräbern

§ 16 Urnenbeisetzung in Nischen

§ 17 Naturbestattungsanlage

§ 18 Ausmaße der Grabstätten

§ 19 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Erdgrabstätten

§ 20 Nicht erlaubte Materialien

#### Abschnitt 2: Grabmäler

§ 21a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

§ 21b Errichtung von Grabmälern

§ 22 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

§ 23 Gestaltung der Grabmäler

§ 24 Standsicherheit

§ 25 Entfernung der Grabmäler

### Vierter Teil: Das städtische Leichenhaus

§ 26 Widmungszweck; Benutzung des städtischen Leichenhauses

§ 27 Benutzungszwang

### Fünfter Teil: Leichentransportmittel

§ 28 Leichentransport

### Sechster Teil: Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 29 Leichenperson

§ 30 Leichenträger

§ 31 Friedhofswärter

### Siebenter Teil: Bestattungsvorschriften

§ 32 Anzeigepflicht

§ 33 Ruhezeiten

§ 34 Umbettungen

### Achter Teil: Schlussbestimmungen

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

§ 36 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

§ 37 Sonstige Regelungen für den Einzelfall

§ 38 Inkrafttreten

## Erster Teil Allgemeine Vorschrift

### § 1 Gegenstand der Satzung

(1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Stadt Stein als öffentliche Einrichtung:

1. Die städtischen Friedhöfe (§§ 2 - 7) in Stein, Albertus-Magnus-Str. 34 und Stein, Am Jakobsweg 2, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 - 25),
2. die dortigen städtischen Leichenhäuser (§§ 26 27),
3. die Leichentransportmittel (§ 28),
4. das Friedhofs und Bestattungspersonal (§§ 29 31).

(2) Beim Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Martin-Luther bleiben diejenigen Rechte, die sich aus dem Eigentum ergeben, durch diese Satzung unberührt.

## Zweiter Teil Die städtischen Friedhöfe Abschnitt 1 Allgemeines

### § 2 Widmungszweck

Die städtischen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

### § 3 Friedhofsverwaltung

Die städtischen Friedhöfe werden von der Stadt Stein als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

## § 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den städtischen Friedhöfen ist die Beisetzung
1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
  2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Stein, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind tagsüber wie folgt geöffnet:
1. Vom 01. Oktober bis 31. März des Jahres in der Zeit von 09 bis 17 Uhr,
  2. vom 01. April bis 30. September des Jahres in der Zeit von 07 bis 20 Uhr.
- (2) Die Stadt Stein kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 34) untersagen.

### § 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der städtischen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Fahrstühle für Kranke und Behinderte sowie andere von der Friedhofsverwaltung zugelassene Fahrzeuge;
  3. ohne Genehmigung der Stadt Stein Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
  5. zu rauchen;
  6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
  7. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Gießkannen, Einmachgläser, Flaschen u. a. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße zwischen den Gräbern zu hinterstellen;

8. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Stadt Stein und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren;
9. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten.

### § 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Stein. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt Stein kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Über den Antrag entscheidet die Stadt Stein innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Artikel 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gelten entsprechend. Hat die Stadt Stein nicht innerhalb einer festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden, insbesondere ist auf Trauer- und Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Stadt Stein entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend. Ein schwerer Verstoß liegt stets dann vor, wenn entgegen § 20 nicht erlaubte Materialien verwendet oder Abfälle, Abräummaterial, Verpackungen und Transportmaterial nicht, wie in § 20 vorgeschrieben, getrennt, entfernt oder beseitigt werden.
- (5) Die Zulassung ist jährlich neu zu beantragen.
- (6) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten in den Friedhöfen nicht vorgenommen werden, außer sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung.

Dritter Teil  
Die einzelnen Grabstätten - Die Grabmäler  
Abschnitt 1  
Grabstätten

§ 8  
Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Stein. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.
- (3) Die Zuweisung von Nutzungsrechten an Grabstätten kann nur in Grabfeldern erfolgen, die zur Vergabe anstehen.

§ 9  
Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  1. Reihengrabstätten für Erdbegräbnisse (Reihengräber § 10),
  2. Familiengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbegräbnisse (§ 11),
  3. Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen (§ 13).
  4. Urnenbeisetzungsstätten in Form von Nischen in Urnenwänden (§ 14), Gemeinschaftsanlagen und Naturbestattungen (§ 17).

(2) Wird weder eine Familien- bzw. Wahlgrabstätte für Erdbegräbnisse noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Friedhofsverwaltung dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) eine Reihengrabstätte für Erdbegräbnisse zu.

§ 10  
Reihengrabstätten für Erdbegräbnisse

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 33) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.
- (3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:
  1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
  2. Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr.

§ 11  
Familiengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbegräbnisse

- (1) Familiengräber und Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 33), längstens für die Dauer von 30 Jahren begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Nach Ablauf des nach Satz 1 begründeten Nutzungsrechtes kann auf Antrag für die gleiche Grabstätte erneut ein Nut-

zungsrecht für mindestens 10 Jahre begründet werden.  
(2) Wahlgräber im Sinne von Abs. 1 unterscheiden sich von Familiengräbern nach Lage, Größe und Inhalt des Grabrechtes. Das Grabrecht an Wahlgräbern kann nur auf dem städtischen Friedhof in Stein innerhalb der Abteilung D auf die Dauer von 15 oder 30 Jahren erworben werden.  
(3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
  2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familien- bzw. Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Stadt Stein auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.  
(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 4 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Erben über. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese einen von ihnen als einzigen neuen Grabnutzungsberechtigten zu benennen. Können sich die Rechtsnachfolger innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist nicht einigen, so bestimmt die Friedhofsverwaltung einen von ihnen. Die Graburkunde wird von der Stadt Stein entsprechend umgeschrieben. Die Rechtsnachfolge ist in geeigneter Form zu belegen.  
(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden übertragen. Die Übertragung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung der Stadt Stein wirksam. Der neue Grabnutzungsberechtigte erhält eine neue Graburkunde.  
(7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Stadt Stein unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.  
(8) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes kann über das Grab anderweitig verfügt werden, Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12  
Belegung von Familiengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbegräbnisse

- (1) In ein auf 2,40 m Tiefe ausgeschachtetes Familien- oder Wahlgrab, in dem bereits eine Leiche liegt, darf während der Ruhefrist noch eine weitere Leiche (eines Erwachsenen oder eines Kindes) sowie die eines Kleinkindes bestattet werden.
- (2) In ein Doppelgrab von geringerer Tiefe als 2,40 m, das ein Familien- oder Wahlgrab ist und in dem eine Leiche in einer Tiefe von mindestens 1,50 m liegt, darf während der Ruhefrist auf der freien Seite noch eine weitere Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes in der Tiefe von 1,50 m, ferner zwischen diesen in der Mitte die Leiche eines Kleinkindes in einer Tiefe von 1,00 m bestattet werden.

## § 13

### Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen

(1) Familiengrabstätten für Urnen sind Urnenbeisetzungsstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Eine Urnenbeisetzung ist der Stadt Stein vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung (BestV) gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Familiengrabstätten und Wahlgrabstätten (§ 11) für Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen entsprechend. Wird von der Stadt Stein entsprechend § 11 Abs. 8 über die Familiengrabstätte für Urnenbeisetzungen verfügt, so ist die Stadt Stein berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## § 14

### Urnenbeisetzungsstätten in Form von Nischen in Urnenwänden

(1) Nischen in Urnenwänden sind Urnenbeisetzungsstätten an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Urnennischen werden erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 33) des zu Bestattenden vergeben.

(2) Die Lage der Nische bestimmt die Stadt Stein. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Nische besteht nicht.

(3) Eine Urnenbeisetzung ist der Stadt Stein vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung (BestV) gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Familiengrabstätten (§11) für Urnenbeisetzungsstätten in Form von Nischen entsprechend. Wird von der Stadt Stein entsprechend § 11 Abs. 8 über die Urnennische verfügt, so ist die Stadt Stein berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## § 15

### Urnenbeisetzung in Gräbern

(1) Urnen werden in Gräbern für Erdbestattungen in den allgemeinen Abteilungen (ausgenommen in Reihengräbern) und in Urnengrabstätten in einer Tiefe von mindestens 0,65 m beigesetzt.

(2) Wie viele Urnen in Gräbern für Erdbestattung beigesetzt werden dürfen, bestimmt die Friedhofsverwaltung. Jede beigesetzte Urne muss für die Dauer der Ruhefrist im Grabe bleiben. In Urnenerdgrabstätten dürfen, soweit die Größe der Urnen es zulässt, auf 1 qm fünf Urnen beigesetzt werden.

## § 16

### Urnenbeisetzung in Nischen

(1) Urnen dürfen nur in geschlossenen Nischen aufgestellt werden. In den einzelnen Nischen können maximal 2 Urnen aufgestellt werden. Überurnen sind nicht zugelassen.

(2) Die Verschlussplatten der Nischen sind und bleiben im Eigentum der Stadt Stein. Die Beschriftung der Verschlussplatten erfolgt durch die Nutzungsberechtigten der Urnennische nach entsprechender Genehmigung (§ 21 b) durch die Stadt Stein. Die Beschriftung darf nur in Form von bronzefarbenen Metallzeichen erfolgen. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ist die Beschriftung der Verschlussplatten nach entsprechender Aufforderung der Stadt Stein zu entfernen. Die Beschriftung geht, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt wird, in das Eigentum der Stadt Stein über.

(3) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen; es ist ferner nicht gestattet, Nägel einzuschlagen, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden oder Nischen Kränze oder Blumen anzubringen. Die Ablage von Blumenschmuck ist in kleinem Umfang (drei Blumen, kleiner Strauß) zulässig. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, allen Blumenschmuck an der Urnenwand zu entfernen. Die Regelungen hierzu werden an der Friedhofsinformation (Friedhofseingang) bekannt gegeben. Künstlicher Blumenschmuck und andere Grabutensilien (Kerzen, Engel etc.) werden unverzüglich entfernt.

## § 17

### Urnenbeisetzung in der Naturbestattungsanlage

(1) Naturgrabstellen sind Beisetzungsstätten für Aschen im Bereich um den Wasserlauf des Oktagons (siehe Skizze in Anlage 1 zu § 17 Abs. 1 BFS), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) In einer Naturgrabstelle darf jeweils nur eine Urne beigesetzt werden. Für die Urnenbeisetzungen dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

(3) Die Lage der Naturgrabstellen bestimmt die Stadt Stein. Die Naturgrabstellen werden von der Stadt Stein gärtnerisch angelegt und gepflegt.

(4) Am Wasserlauf können beschriftete Gedenksteine abgelegt werden. Diese Gedenksteine - Kieselsteine mit einer Größe zwischen 15 bis 25 cm - bietet die Friedhofsverwaltung zum Kauf an. Mit der Beschriftung (Schriftart vertieft) ist ein Steinmetz zu beauftragen. Außer einer Beschriftung dürfen die Steine nicht weiter bearbeitet sein.

- (5) Einzelne Naturgrabstellen dürfen nicht markiert werden. Grabmale sind nicht zugelassen. Pflanzungen sind nicht erlaubt. Die Ablage von Blumenschmuck ist in kleinem Umfang (drei Blumen, kleiner Strauß) zulässig. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, allen Blumenschmuck auf der Naturbestattungsanlage zu entfernen. Die Regelungen hierzu werden an der Friedhofsinformation (Friedhofseingang) bekannt gegeben. Künstlicher Blumenschmuck und andere Grabutensilien (Kerzen, Engel etc.) werden unverzüglich entfernt.
- (6) Bei Naturgrabstellen ist eine Umbettung grundsätzlich nicht möglich.

## § 18

### Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße (Maße der fertigen Grabbeete):
1. Kinderreihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 1): Länge: 1,20 m, Breite: 0,70 m.
  2. Familiengräber (§ 11 Abs. 1): a) Familien-Einzel-Gräber: Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m b) Familien-Doppel-Gräber: Länge: 2,00 m, Breite 2,00 m.
  3. Wahlgräber (§ 11 Abs. 1 u. 2):  
a) Wahl-Einzel-Gräber: Länge: 2,50 m, Breite: 1,10 m  
b) Wahl-Doppel-Gräber: Länge 2,50 m, Breite: 2,20 m.
  4. Urnengräber (§ 13): Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m.
  5. Urnennischen (§ 14): pro Nische können 2 Urnen aufgestellt werden. Die höchstzulässige Größe pro Urne beträgt: 17 cm Durchmesser und 27,5 cm Höhe.
- (2) Die Tiefe der Grabstätte von der Grabsohle bis zur Erdoberfläche beträgt bei Kindergräbern wenigstens 1,00 m, ansonsten wenigstens 1,50 m.

## § 19

### Pflege und gärtnerische Gestaltung der Erdgrabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Bepflanzungen dürfen die Ausmaße der Grabstätten (§ 18) und die Höhen für Grabmäler (§ 22) nicht überschreiten. Außerhalb der Grabstelle dürfen keine Änderungen der Grabumgebung/öffentlichen Wege und Plätze erfolgen (z.B. Streuen von Kieselsteinen um die Grabeinfassungen herum).
- (4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 - 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) überlassen, deren Inhalt der Stadt Stein auf deren Anforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Stadt Stein befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhan-

den Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

- (5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 35 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Stadt Stein die in Abs. 4 Satz 2 genannten Befugnisse und das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.
- (6) Für Naturbestattungen gelten die Bestimmungen des § 17.

## § 20

### Nicht erlaubte Materialien

- (1) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden und -gestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchthaltbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (2) Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (3) Chemische Mittel und Salze dürfen zur Bekämpfung von Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs nicht verwendet werden. Schädlinge und Krankheiten an Pflanzen dürfen nur mittels zugelassener Pflanzenschutzmittel (gem. Pflanzenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung) und von Personen bekämpft werden, die den Sachkundenachweis nach der Pflanzenschutzsachkundeverordnung erbringen können.
- (4) Bei der Pflege und beim Abräumen der Gräber sind Abfälle entsprechend den von der Stadt Stein getroffenen Anordnungen und bereitgestellten Einrichtungen zu trennen und zu beseitigen.
- (5) Abräummaterial der in den Friedhöfen entgeltlich tätigen Gewerbebetriebe (Steinmetze, Gärtner u.a.), wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen oder Grabmale, ist von diesen aus den Friedhöfen zu entfernen.
- (6) Verpackungs- und Transportmaterial, wie z. B. Kunststoffsäcke für Erde oder Torf, Styroporpaletten, Blumentöpfe u. ä., das zur Durchführung einer gewerblichen Grabpflege in die Friedhöfe gebracht wird, ist wieder zu entfernen.

## Abschnitt 2 Grabmäler

### § 21 a

#### Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999

über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

#### § 21 b Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern und die Beschriftung der Verschlussplatten von Urnennischen bedarf der Erlaubnis der Stadt Stein. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere bei Grabmalen:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
  2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
  3. die Angabe über die Schriftverteilung.  
bei Verschlussplatten von Urnennischen
1. eine Zeichnung des Beschriftungsentwurfs im Maßstab 1 : 5
  2. Angaben des Werkstoffes, der Farbe und der Bearbeitung der Schriftzeichen und Symbole

Soweit es erforderlich ist, können von der Stadt Stein im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt Stein die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Stadt Stein kann verlangen, dass ein Erlaubnis-antrag gestellt wird.

#### § 22 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen folgende Höhen nicht überschreiten:
1. Kinderreihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 1): 0,60 m
  2. Familiengräber (§ 11 Abs. 1): 1,20 m bzw. bei Stelen 1,40 m mit einer maximalen Breite von 0,45 m,
  3. Wahlgräber (§ 11 Abs. 1 u. 2): 1,40 m
  4. Urnengräber (§ 13 Abs. 1): 1 m

Vorstehende Höhen verstehen sich einschließlich Sockel. Die Höhe des Sockels darf 0,25 m, bei Urnen- und Kindergräbern 0,15 m, nicht übersteigen.

- (2) Grababdeckungen und Liegesteine können bei Familiengräbern (§ 11 Abs. 1), Wahlgräbern (§ 11 Abs. 1 u. 2) und Urnengräbern (§ 13 Abs. 1) zugelassen werden.
- (3) Grabeinfassungen dürfen die Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) von 0,08 m nicht überschreiten.

#### § 23 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der städtischen Friedhöfe (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Stadt Stein ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde der Friedhöfe in Einklang stehen.
- (3) Grabmäler aus Kunststein werden nicht zugelassen.

#### § 24 Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Stadt Stein Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen (z. B. durch Umlegen des Grabmales).
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

#### § 25 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 33) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt Stein entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Stadt Stein zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Stadt Stein über.

#### Vierter Teil Das städtische Leichenhaus

##### § 26 Widmungszweck; Benutzung des städtischen Leichenhauses

- (1) Das städtische Leichenhaus dient - nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. BestV)
1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,



2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Arztes, der die Leichenschau vorgenommen hat.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesondertem Raum untergebracht (§ 7 BestV).

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur mit der Erlaubnis der Stadt Stein und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, gemacht werden.

### § 27

#### Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau möglichst innerhalb von 24 Stunden in das städtische Leichenhaus einzustellen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus einzustellen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet. (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

1. der Tod in einer Einrichtung (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
2. die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

### Fünfter Teil

#### Leichentransportmittel

### § 28

#### Leichentransport

(1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Stadt Stein mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder ein privates Bestattungsunternehmen.

(2) Auf Antrag eines Hinterbliebenen kann der Leichenwagen auch zur Überführung nach auswärts oder zur Überführung von auswärts eines außerhalb des Gemeindegebietes Verstorbenen, sowie zur Überführung vom Leichenhaus zum Bahnhof, bereitgestellt werden.

(3) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

### Sechster Teil Friedhofs- und Bestattungspersonal

### § 29

#### Leichenperson

(1) Das Reinigen und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Stadt Stein bestellte oder von ihr zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

(2) Die Tätigkeiten einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut oder durch Angehörige ausgeführt werden, wenn gesundheitliche und hygienische Gründe nicht entgegenstehen.

### § 30

#### Leichenträger

(1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitsdienst bei Überführungen wird von den von der Stadt Stein bestellten Leichenträgern ausgeführt.

(2) Einzelne Tätigkeiten der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Stadt Stein auch von privaten Bestattungsunternehmen und sonstigen Dritten (z. B. Vereinen) ausgeführt werden.

### § 31

#### Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter und den von der Stadt Stein bestellten Gehilfen. Entsprechendes gilt für das Öffnen und Schließen von Urnennischen.

### Siebenter Teil

#### Bestattungsvorschriften

### § 32

#### Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Stein anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt Stein im Benehmen mit den Angehörigen fest.

### § 33

#### Ruhezeiten

Auf den städtischen Friedhöfen sind folgende Ruhezeiten festgesetzt:

1. Im Friedhof in Stein, Albertus-Magnus-Straße 34 in den Abteilungen A - F für Erwachsene 15 Jahre für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre

- in den Abteilungen G - S  
für Erwachsene 30 Jahre  
für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr  
20 Jahre
2. im Friedhof in Stein, Am Jakobsweg 2  
für Erwachsene 25 Jahre  
für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr  
15 Jahre
  3. Die Ruhezeiten für Aschenreste (Urnen) betragen  
10 Jahre.

#### § 34 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt Stein. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Stadt Stein bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.

#### Achter Teil Schlussbestimmungen

#### § 35 Ordnungswidrigkeiten

- Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer
1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt Stein die Friedhöfe betritt (§ 5),
  2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),
  3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen nicht beachtet (§ 7),
  4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Stein anzeigt (§ 32 Abs. 1),
  5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 34),
  6. Grabmäler oder sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Stadt Stein errichtet oder wesentlich verändert (§ 21 b) oder diese entgegen § 25 entfernt,
  7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 19),
  8. den Bestimmungen über nicht erlaubte Materialien, Abfalltrennung und Abfallbeseitigung zuwiderhandelt (§§ 16 Abs. 3 und 20).

#### § 36 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Stein kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### § 37 Sonstige Regelungen für den Einzelfall

Den Wünschen der Hinterbliebenen bezüglich kultureller, weltanschaulicher oder religiöser Belange für die Bestattung und bei der Abwicklung der Trauerfeier wird so weit wie möglich und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entsprochen.

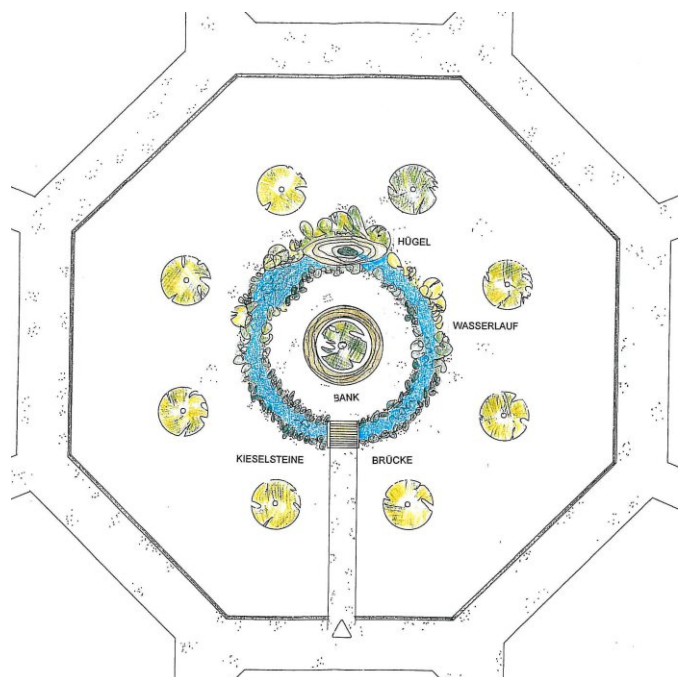
#### § 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Stein vom 23. Februar 2018 (Amtsblatt der Stadt Stein Nr. 05/2018 vom 17. März 2018) außer Kraft.

Stein, den 18. April 2023

STADT STEIN  
Kurt Krömer  
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zu § 17 Abs. 1  
Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Stein (Bestattungs- und Friedhofssatzung - BFS) vom 18. April 2023



## Grabmalprüfung

**auf allen Friedhöfen in der Stadt Stein  
in der Woche 08.05. bis 12.05.2023**

Gemäß den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind die Friedhofsträger der Stadt Stein verpflichtet, die Standfestigkeit der Grabmale auf den Friedhöfen einmal jährlich nach einem bestimmten Verfahren zu überprüfen, um die Sicherheit insbesondere von Kindern oder älteren Menschen zu gewährleisten.

Die Ursachen für fehlende Standfestigkeit können Witterungseinflüsse oder auch das Absenken des Erdreichs sein. Die Grabmale werden durch ein anerkanntes Fachunternehmen mit speziell dafür entwickelten Geräten kontrolliert. Ein ordnungsgemäß aufgestellter Grabstein darf bei dieser Prüfmethode nicht schwanken oder gar umfallen, sondern muss dem durch das Gerät ausgeübten Druck standhalten.

Die Nutzungsberechtigten, deren Grabmale nicht den Vorschriften entsprechen, werden von der Friedhofsverwaltung der Stadt Stein bzw. der evangelischen Kirchengemeinde benachrichtigt und müssen innerhalb einer gesetzten Frist die Standsicherheit des Grabmals wiederherstellen lassen. Ist Gefahr für Leib und Leben der Friedhofsbesucher im Verzug, wird das Grabmal zusätzlich gesichert.

Friedhofsverwaltungen  
Stadt Stein / ev. Kirchengemeinde

## Kommunale Verkehrsüberwachung Aufnahme der Tätigkeit seit 01.01.2023

Bekanntmachung des Stadtratsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG)

Der Stadtrat der Stadt Stein hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.03.2023 folgenden Beschluss zur Durchführung einer kommunalen Verkehrsüberwachung (fließender und ruhender Verkehr) gefasst:

Die Stadt Stein beschließt, dass sie ab sofort die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes aufnimmt, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verkehrszeichen der Anlage 2 der Straßenverkehrsordnung (Zeichen: 220 i.V.m. 267, 237, 239 und 240).

Die Stadt Stein ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG),

1. die im ruhenden Verkehr festgestellt werden,
2. die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen,
3. die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlagen 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO):
  - a) Zeichen 220 (Einbahnstraße) in Verbindung mit Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt), soweit die Verkehrsordnungswidrigkeit durch Radfahrer begangen wird,
  - b) Zeichen 237 (Radweg),
  - c) Zeichen 239 (Gehweg),
  - d) Zeichen 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg),
  - e) Zeichen 241 (Getrennter Rad- und Gehweg),
  - f) Zeichen 242.1 und 242.2 (Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs),
  - g) Zeichen 244.1 und 244.2 (Beginn und Ende einer Fahrradstraße),
  - h) Zeichen 325.1 und 325.2 (Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs),
4. die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden neben den in §91 ZustV (Polizei) benannten Stellen zuständig.

Stein, den 05.04.2023

STADT STEIN  
Kurt Krömer  
Erster Bürgermeister

## Denken und Bewegen

jeden 3. Donnerstag im Monat  
Treffpunkt: 14 Uhr am Faberpark  
Eingang Rednitz/Rotbuchenstr.  
(bequeme Kleidung) Teilnahme auf eigene Verantwortung  
Anmeldung bei Inge Sieder, Tel. 0911 / 6887151

## Literaturkreis des Senioren- und Behindertenrates

Für die Generation 60 +

jeden 2. Montag im Monat von 17 - 18.30 Uhr  
Ansprechpartner: Inge Sieder, Tel. 0911 / 6887151  
und Brigitte Lang, Tel. 0911 / 682495

## Sprechstunde des Senioren- und Behindertenrates

jeden 3. Mittwoch im Monat von 10 - 12 Uhr  
im Info-Punkt, Martin-Luther-Platz 7, 90547 Stein  
Für Rückfragen:  
1. Vorsitzender Kurt Irmer Tel. 0911 / 671792  
oder 2. Vorsitzende Inge Sieder Tel. 0911 / 6887151

## Sitzungstermine

Stadtratssitzung: Di., 09.05.2023, 18 Uhr  
Sitzungsort: Rathaus, Sitzungssaal

Hauptverwaltungsausschuss: Di., 16.05.2023, 17 Uhr  
Sitzungsort: Rathaus, Sitzungssaal

Bau-, Verkehrs- und  
Umweltausschuss: Di., 16.05.2023, 18.30 Uhr  
Sitzungsort: Rathaus, Sitzungssaal

Zu Beginn der Stadtratssitzung besteht die Möglichkeit der Bürgerfragestunde. Alle Sitzungen beginnen in der Regel mit einem öffentlichen Teil. Die Tagesordnung zu den Sitzungen finden Sie ca. eine Woche vor Sitzungsbeginn in den amtlichen Schaukästen sowie auf der Internetseite [www.buergerinfo-stadt-stein.livingdata.de/infobi.asp](http://www.buergerinfo-stadt-stein.livingdata.de/infobi.asp).

## Straßenreinigung

Nächster Termin: 24.05. - 26.05.2023

Ihre Fragen beantwortet bei Bedarf Herr Predatsch unter Tel. 0911 / 6801 - 1445.

Reparieren  
statt wegwerfen



## Repair-Café Stein

Am Samstag, den 24. Juni 2023 um 10 Uhr  
im Rückgebäude der Tafel Stein, Hauptstr. 53.

Bitte von 10 - 12 Uhr defekte Geräte mitbringen  
und bis spätestens 12.30 Uhr wieder abholen.

Bitte keine sogenannten Weißgeräte mitbringen.  
Fernseher und Fahrräder können nicht repariert  
werden.

## Bauernmarkt

Am Samstag, den 13. Mai und 27. Mai 2023  
von 8 - 12 Uhr  
auf dem Mecklenburger Platz.

Veranstalter:  
Heimat- und  
Kulturverein Stein e. V.



## Impressum

**Herausgeber:**  
Stadt Stein, Hauptstr. 56, 90547 Stein,  
Tel. 0911 / 6801 - 0, E-Mail: [info@stadt-stein.de](mailto:info@stadt-stein.de)

**V. i. S. d. P.:**  
Erster Bürgermeister Kurt Krömer

**Redaktion:**  
Stadt Stein, Maria Kapitzka  
Tel. 0911 / 6801 - 1181, E-Mail: [amtsblatt@stadt-stein.de](mailto:amtsblatt@stadt-stein.de)

**Druckservice:**  
PR und Werbung Weisslein, Am Hafnersbühl 15, 91781 Weißenburg  
Gedruckt auf 80 g/m<sup>2</sup> Recycling-Offset-Papier.

Das Amtsblatt erscheint in 20 Auflagen pro Jahr und wird kostenlos an alle Steiner Haushalte verteilt.

Die Redaktion des Amtsblattes behält sich vor, eingehende Beiträge aus Platzgründen zu kürzen, nicht oder in einer folgenden Ausgabe abzdrukken.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 5. Mai 2023

**Nächste Ausgabe:** Freitag, 19. Mai 2023